

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Christbaumdorf Mittelsinn.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mittelsinn.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Christbaumdorf Mittelsinn e. V. setzt sich zum Ziel, die Heimat – konkret das Dorf Mittelsinn und den Sinngrund – ideell zu fördern, das gegenseitige Miteinander zu stärken und die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. Die Mittel des Vereins sind unmittelbar und ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere zum Einem durch die Veranstaltung des Christbaumdorfes, das den eigentlichen Sinn Weihnachtens wiederbeleben und verdeutlichen und die Dorfgemeinschaft stärken soll und zum Anderem ganzjährig durch Führungen auf einem speziellem „Christbaumlehrpfad“, die zusätzliche Stationen wie das „Insektenhaus“ und die Bienenstation mit einschließen, aber auch die künftige „Wiederbelebung“ alter historischer und traditioneller Ortszugehörigkeiten wie den „Hexentanzstein“.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Mittel des Vereins, also Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderbeiträge und alle sonstigen Einnahmen und Zuwendungen, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist der Vorstandschaft - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis 31.10. - zum jeweiligen Jahresende - schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch die Vorstandschaft bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und bei Eintritt für das laufende Jahr voll zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Studenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft und Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, mindestens drei Beisitzern sowie zwei Beigeordneten des Gemeinderats zusammen.
2. Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Beschlüsse werden in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Jeder dieser vier vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich für sich allein.
5. Die Vorstandschaft (Abs. 1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr – möglichst zu Beginn des Kalenderjahres – ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlungen befinden über Beitragshöhe und Fälligkeit, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlungen haben in jährlichem Rhythmus über die Entlastung der Vorstandschaft zu entscheiden und die Neuwahl vorzunehmen. Hierbei zählt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger schriftlicher Begründung des Antrages ebenso schriftlich verlangt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig.
5. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über das Amtsblatt der Sinngrund-Allianz. Sofern Mitglieder ihren Wohnsitz nicht im Einzugsgebiet der Sinngrund Allianz haben, erfolgt die Einladung schriftlich (gegebenenfalls per E-Mail) an die zuletzt bekannte Adresse.

Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

6. Die Beschlüsse (ausgenommen Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst, Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gezählt.

7. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Erschienenen sind Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen.

8. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder dort beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB), soweit nicht anders von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Mittelsinn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX angenommen worden; sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum _____

Auf der Gründungssatzung folgen nun mindestens 7 Unterschriften der Gründungsmitglieder.